

Nutzungsbedingungen für das Carnet-ATA Verfahren

- Die von Ihnen ausgefüllten Felder müssen der Wahrheit entsprechen.
- Alle auf dem Carnet-ATA aufgeführten Tieren/Waren müssen innert der Gültigkeitsfrist wieder nach Deutschland verbracht werden.
- Das Carnet-ATA muss bei jedem Grenzübertritt von beiden an der Grenze stationierten Zollämtern abgefertigt bzw. gestempelt werden.
- Sollte der Grenzübergang nicht von beiden Behörden besetzt sein, kehren Sie um und fahren bei einem besetzten Grenzübergang durch.
- Geeignete Grenzübergänge hierfür sind die folgenden:
 - **Basel/Weil-Autobahn, Konstanz/Kreuzlingen-Autobahn**
 - **Delle/Bardonnex-Autoroute, Como/Chiasso-Strada**
- Auf keinen Fall dürfen Sie über eine «grüne» Grenze fahren oder lassen sich von einem Zollbeamten durchwinken.
- Wenn das Pferd im Ausland euthanasiert werden muss, so muss dies zwingend unter zollamtlicher Überwachung geschehen.
- Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsfrist müssen Sie uns das Carnet-ATA per Einschreiben an die folgende Adresse per Post zurückschicken:
Rhenus Logistics AG, Grenzstrasse 121, 4019 Basel

Bei Nichteinhaltung oder Missachtung der Nutzungsbedingungen sind Sie verpflichtet die daraus entstandenen Zoll- und Steuerschulden der ausländischen Behörden vollumfänglich zu entrichten.